

Vergaberichtlinie

der Belegschaftshilfe DATEV-Stiftung

Fassung vom 28. Juni 2023

I. Zweckbindung

Die Vergaberichtlinie regelt die Vergabe von Mitteln der Belegschaftshilfe DATEV-Stiftung. Die Mittelvergabe ist an den § 2 der Stiftungssatzung gebunden.

II. Zweckverwirklichung

Die Zweckverwirklichung erfolgt im Rahmen von finanziellen Hilfen.

Mittelzusagen der Stiftung sind grundsätzlich unverbindlich. Sie erfolgen jeweils unter der Bedingung, dass die Stiftung selbst für das jeweilige Projekt ausreichend Spenden generieren konnte. Eine Verpflichtung zur Gewährung von Mitteln geht die Stiftung nicht ein, es sei denn, es ist im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

III. Mittelvergabe

Über die Vergabe von Mitteln entscheidet der Vorstand oder/und Kuratorium auf Antrag des Empfängers oder aufgrund eigener Initiative nach freiem Ermessen.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

Verfügungen über das Stiftungsvermögen erfolgen satzungsgemäß durch den Stiftungsvorstand. Weiterhin erteilt der Stiftungsvorstand dem Kuratorium jährlich eine Vorabgenehmigung zur Vergabe von Mitteln innerhalb eines festgelegten Rahmens. Die Vergaberichtlinie bindet Vorstand und Kuratorium bei der Vergabe der Mittel. Die Vergaberichtlinie richtet sich an Fälle, welche standardisiert geprüft werden und Sonderfälle, die einer tieferen Betrachtung bedürfen. Die jährliche Haushaltsplanung ist zu beachten.

IV. Fördergrundsätze

Begünstigt sind grundsätzlich alle natürlichen Personen, die sich in einem aktiven Arbeitsverhältnis zur DATEV e. G. befinden sowie deren enge Angehörige*. Ebenfalls begünstigt werden können weiterhin ehemalige Mitarbeitende und deren enge Angehörige*, soweit mit einer möglichen Zuwendung die satzungsgemäßen Zwecke erfüllt sind. In Betracht kommen insbesondere nachfolgende Fallgruppen:

1. Unterstützung **aktiver** Mitarbeitender sowie deren enge Angehörige*

a) Grabpflegezuschüsse für verstorbene aktive MA

Es werden ohne besondere Nachweise Grabpflegezuschüsse für Mitarbeitende gewährt, die im Zeitpunkt des Todesfalles in einem aktiven Arbeitsverhältnis bei der DATEV e. G. standen. Die maximale Höhe dieser Zuschüsse beträgt 500 €.

b) Schülerpatenschaften als Dauerzuwendungen

Auf Antrag werden Schülerpatenschaften gewährt, wenn Schüler/Studenten Abkömmlinge von verstorbenen Mitarbeitenden sind, die im Zeitpunkt des Todesfalles in einem aktiven Arbeitsverhältnis bei der DATEV e. G. standen. Zum Nachweis der Bedürftigkeit vgl. unter 4).

c) Einmalige, nicht rückzahlbare Zuwendungen mit standardisierter Prüfung bis zu 2.000 €.

Genannt werden können hier z. B. Weihnachtsszuwendungen, Unterstützung bei familiären Problemen, Abwendung von finanziellen Notlagen. Darüber hinaus gehende Zuwendungen werden in einer Einzelfallprüfung mit dem Vorstand erörtert und genehmigt.

d) Ausreichung von Darlehen mit standardisierter Prüfung bis zu 5.000 €

Genannt werden können hier z. B. Abwendung von finanziellen Notlagen, Beerdigungskosten, Überschuldung, Erdbebenhilfen, Überschwemmungshilfen, allgemeine Katastrophenlagen. Darüber hinaus gehende Darlehensvergaben werden in einer Einzelfallprüfung mit dem Vorstand erörtert und genehmigt.

e) Ausreichung von indirekten finanziellen Zuwendungen

Zu nennen sind hier beispielhaft Sachgutscheine (z. B. Tankgutscheine).

2. Unterstützung **ehemaliger** Mitarbeitender der DATEV eG sowie deren enge Angehörige*

a) Sonstige Zuwendungen im Rahmen im Einzelfall bis zu 1.000 €.

Dazu zählen z. B. Pflegeaufwendungen, außergewöhnliche Krankheitskosten oder Zuschüsse für andere außergewöhnliche Belastungen.

b) Außerordentliche Zuwendungen bei körperlichen Einschränkungen/Pflege/Krankheit mit Einzelfallprüfung (wertmäßig über 1.000 €).

3. Zahlungen an Dritte

Zuwendungen an andere mildtätige Institutionen im Rahmen von besonderen Not- oder Katastrophenlagen sind unter Vorbehalt der Erfüllung des Stiftungszweckes erlaubt (z. B. Ukraine-Hilfe bzw. Ahr-Hochwasser).

4. Nachweis der Bedürftigkeit

Das Kuratorium prüft bei Unterstützungsleistungen die Auskünfte über die wirtschaftlichen Verhältnisse und stellt sicher, dass Bedürftigkeit vorliegt bzw. nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht ist.

Die **Empfänger von Dauerzuwendungen** legen jeweils zu Ende Januar eines jeden Jahres ihre wirtschaftlichen Verhältnisse offen. Bei Dauerzuwendungen stellt das Kuratorium sicher, dass die Destinatäre bei einer bedeutenden Veränderung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse die Stiftung unverzüglich unterrichten.

Da die Stiftung mildtätig ist, richtet sich die Prüfung der Bedürftigkeit nach § 53 AO: Demnach sind – neben weiteren Voraussetzungen – insbesondere Personen wirtschaftlich hilfebedürftig, deren Bezüge das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe (§ 28 SGB XII) nicht übersteigen, bei Alleinstehenden und bei Alleinerziehenden ist das Fünffache des Regelsatzes maßgeblich.

V. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Regelungen in dieser Richtlinie nicht. Vorstand und Kuratorium werden in diesem Fall die betroffene Regelung durch eine wirksame und durchführbare Vereinbarung ersetzen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in dieser Vereinbarung.

VI. Inkrafttreten

Die Vergaberichtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft

Nürnberg, den 28. Juni 2023

*Angehörige:

Eigene Eltern/(Ur-)Großeltern

Eigene(r) Ehemann/-frau

Eigene Kinder/(Ur-)Enkelkinder